Eingegangen
25. Jan. 2013
Eva Steffen
Rechtsanwältin

Sozialgericht Gelsenkirchen

Az.: S 32 AY 120/12 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1)

Antragstellerin

2)

Antragsteller

3)

Antragsteller

4)

chen

Antragstellerin

5)

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Steffen u.a., Aachener Straße 60 - 62, 50674 Köln

gegen

Stadt Gelsenkirchen, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen - Sozialamt -, Zeppelinallee 4, 45879 Gelsenkirchen, Gz.:

Antragsgegnerin

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Gelsenkirchen am 21.01.2013 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Koops, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern zu 1-4) vorläufig für den Zeitraum vom 19.12.2012 bis zum 31.05.2013, jedoch längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen auf Grundlage von § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) festgelegten Höhe, ohne Leistungskürzungen auf Grundlage von § 1a Nr. 1 AsylbLG, zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 4/5 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin die Bewilligung von ungekürzten Leistungen auf Grundlage des § 3 AsylbLG.

Die Antragsteller zu 1-3) reisten nach eigenen Angaben am 3.09.2009 in die Bundesrepublik ein. Die Antragstellerinnen zu 4-5) wurden am 03.09.2009 bzw. am 01.03.2011 in der Bundesrepublik geboren. Alle Antragsteller verfügen über eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufetnhG).

Mit Zuweisungsbescheiden vom 23.09.2009 wurden die Antragsteller zu 1-4) der Stadt Gelsenkirchen zugewiesen und stellten dort einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG.

Bei der Antragstellung gab die Antragstellerin zu 1) an, dass die Antragsteller die vorhergehenden drei Jahre in Italien gelebt hätten und nach Deutschland gekommen seien, weil sie in Italien keine Sozialhilfe erhalten hätten und der Antragsteller zu 2) dort nicht habe zur Schule gehen können.

Daraufhin bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern zu 1-4) ab dem 25.09.2009 Leistungen nach dem AsylbLG. Mit Bescheid vom 30.09.2009 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern zu 1-4) mit, dass die gewährten Leistungen auf Grundlage von § 1a AsylbLG gekürzt würden. Die Antragsteller seien in der Absicht nach Deutschland gekommen, hier Leistungen zu beziehen.

In der Folgezeit bezogen die Antragsteller zu 1-4) nach § 1a AsylbLG gekürzte Leistungen. Der am 01.03.2011 geborenen Antragstellerin zu 4) wurden ungekürzte Leistungen bewilligt, da diese in Gelsenkirchen zur Welt kam.

So bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern auch mit Bescheid vom 27.08.2012 Leistungen nach dem AsylbLG für den Monat September 2012 in Höhe von insgesamt 863,24€, wobei die den Antragstellern zu 1-4) bewilligten Leistungen weiterhin nach § 1a AsylbLG gekürzt wurden.

Hiergegen legten die Antragsteller am 18.09.2012 Widerspruch ein. Es würden lediglich Leistungen gewährt, mit denen das Existenzminimum nicht gewährleistet werden könnte. Die gewährten Leistungen seien damit als verfassungswidrig einzustufen.

Auch in den darauf folgenden Monaten zahlte die Antragsgegnerin an die Antragsteller ohne Erlass weiterer Bescheide lediglich gekürzte Leistungen aus. So erhielten die Antragsteller für den Monat Dezember 2012 insgesamt 783,24€. Dabei kürzte die Antragsgegnerin die den Antragstellern zu 1-4) bewilligten Leistungen um den Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von 134,06€ für die Antragstellerin zu 1), in Höhe von jeweils 86,33€ für die Antragsteller zu 2-3) und in Höhe von 77,56€ für die Antragstellerin zu 4). Ferner zog die Antragsgegnerin von den den Antragstellern bewilligten Leistungen eine Strompauschale ab, für die Antragstellerin zu 1)

in Höhe von 25,56€ und für die Antragsteller von 2-5) in Höhe von jeweils 10,23€. Begründet wurde dies damit, dass die Antragsteller in einer Unterkunft der Stadt Gelsenkirchen wohnten. Schließlich wurden bei den den Antragstellern ausgezahlten Leistungen von den Regelsatzbeträgen nach § 28 Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) der Anteil für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben für Abteilung 5 abgezogen. Hierbei handelte es sich um 28.-€ für die Antragstellerin zu 1), jeweils 12,-€ für die Antragsteller zu 2-3) und jeweils 14,-€ für die Antragstellerinnen zu 4-5).

Am 10.01.2013 erließ die Antragsgegnerin einen Widerspruchsbescheid, mit dem sie den Widerspruch der Antragsteller insoweit als unbegründet zurück wies, als diese sich gegen die mit Bewilligungsbescheid vom 27.08.2012 bewilligten Leistungen wendeten. Die mit diesem Bescheid vorgenommenen Kürzungen seien verfassungsgemäß.

Mit dem am 19.12.2012 anhängig gemachten Antrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren begehren die Antragsteller die vorläufige Gewährung von ungekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Übergangsregelung.
Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sei davon auszugehen, dass die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG verfassungswidrig sei. So dürfe das verfassungsrechtlich gewährleistete soziokulturelle Minimum nicht aus migrationspolitischen Gesichtspunkten unterschritten werden. Es sei nicht zulässig, dass die Leistungsabsenkung als Mittel zur Begrenzung der Zuwanderung oder Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung eingesetzt werde. Eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG führe ferner zu einer dauerhaften Sanktionierung, was ebenfalls nicht mit den Grundrechten vereinbar sei. Es käme demnach nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG vorlägen. Die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens könne nicht abgewartet werden, da das Existenzminimum gegenwärtig nicht gewährleistet sei.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich sinngemäß.

> die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig ab dem 19.12.2012 ungekürzte Leistungen auf Grundlage von § 3 AsylbLG in der nach der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10) festgelegten Höhe, ohne Leistungskürzungen auf Grundlage von § 1a Nr. 1 AsylbLG, zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen.

Es sei schon kein Anordnungsgrund gegeben. Ein besonderes Eilbedürfnis sei nicht erkennbar, da die Antragsteller für Dezember 2012 Leistungen in Höhe von 783,24€ erhalten hätten.
Das Bundesverfassungsgericht habe zwar die Leistungshöhe nach § 3 AsylbLG als verfassungswidrig erachtet, eine entsprechende Feststellung aber nicht für die Regelung nach § 1a AsylbLG getroffen. Entsprechend sei den Antragstellern Leistungen in Höhe des Regelbedarfes nach § 28 Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) ohne die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben für Abteilung 5 bewilligt worden.
§ 1a AsylbLG werde demnach weiter angewendet und die den Antragstellern zu 1-4) gewährten Leistungen um den Geldbetrag gekürzt. Im Übrigen bestehe mit § 26 SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat im tenorierten Umfang Erfolg. Er ist zulässig und insoweit auch begründet.
Den Antragstellern zu 1-4) sind vorläufig Leistungen ohne Kürzungen nach § 1a Nr. 1 AsylbLG zu bewilligen.

Nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers bzw. der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung

eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die hier begehrte Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG setzt die Glaubhaftmachung des streitigen Rechtsverhältnisses voraus, aus dem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eigene Rechte - insbesondere Leistungsansprüche – ableitet (sog. Anordnungsanspruch). Des Weiteren ist erforderlich, dass die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (sog. Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Dies ist im Rahmen einer summarischen Prüfung zu bestimmen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich auf die reduzierte Prüfungsdichte und die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im summarischen Verfahren (Bundesverfassungsgericht, 29.07.2003, Az.: 2 BvR 311/03). Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05).

Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich der Antragsteller zu 1-4) vor.
Diese haben das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruches glaubhaft gemacht.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG sind nach dem AsylbLG leistungsberechtigt: Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen.
Dabei erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und ihre Familienangehörigen, die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist(§ 1a Nr. 1 AsylbLG).

Die Antragsteller sind als Inhaber einer Duldung leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Bezüglich der Antragstellerin zu 4) liegen schon die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG nicht vor, da diese in Deutschland geboren wurde. Auch bezüglich der Antragsteller zu 1-3) kann die Antragsgegnerin die Leistungskürzung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht auf § 1a Nr. 1 AsylbLG stützen. Zwar deuteten die Angaben der Antragstellerin zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin nach erfolgter

Einreise im Jahr 2009 darauf hin, dass das prägende Motiv der Antragsteller bei der Einreise der Erhalt von Sozialleistungen in Deutschland war. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG verfassungsgemäß ist.

Nach Auffassung des Gerichtes können schon gewisse Zweifel bestehen, ob die Leistungskürzung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG verfassungswidrig ist, weil mittels dieser Regelung in unzulässiger Weise das Existenzminimum, aus migrationspolitischen Erwägungen abgesenkt werden könnte (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11; Rothkegel in: ZAR 2012, 357 ff, 366).
Vor allen Dingen aber beruhen die Zweifel des Gerichtes an der Verfassungsgemäßheit der Norm auf dem Umstand, dass die Leistungskürzung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG zeitlich unbegrenzt erfolgt und die Leistungsbezieher es nicht in der Hand haben, durch ein pflichtgemäßes Verhalten den ungekürzten Leistungsbezug wieder herbeizuführen (vgl. Deibel in: ZFSH 2012, 582 ff, 589). Gerade in Hinblick darauf, welchen Stellenwert das Bundesverfassungsgericht der Sicherung des Existenzminimums mit dem Urteil vom 18.07.2012 zugebilligt hat, scheint es somit unter Berücksichtigung der Schwere des Grundrechtseingriffes durch die Unterschreitung dieses Existenzminimums möglicherweise unverhältnismäßig zu sein, eine zeitlich uneingeschränkte Kürzung zuzulassen.

Mangels ausdrücklicher Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichtes in der Entscheidung vom 18.07.2012 zur Frage der Verfassungswidrigkeit des § 1a Nr. 1 AsylbLG kann das Gericht die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens jedoch nicht abschließend prüfen.

In einem solchen Fall ist aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.05.2005, Az.: 1 BvR 569/05). Die grundrechtlichen Belange der Antragsteller sind dabei umfassend in die Abwägung einzubeziehen. Die Leistungen nach dem AsylbLG dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde i. V. m. dem Sozialstaatsgebot folgt (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 a. a. O.) und sich auf alle Personen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, erstreckt (vgl. auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.09.2012, Az.: L 12 AS 761/12 B ER, L 12 AS 762/12 B). Im Vergleich dazu tritt das Interesse der Antragsgegnerin, eine

Überzahlung von Leistungen zu vermeiden, zurück.

Diese Folgenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass den Antragstellern zu 1-4) vom Tage der Antragstellung bei Gericht bis zum 31.05.2013, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem AsylbLG, die nicht nach § 1a AsylbLG gekürzt wurden, zu gewähren sind, um das anders nicht sichergestellte Existenzminimum der Antragsteller zu decken.

In Anbetracht des Umstandes, dass das gesetzlich festgelegte Existenzminimum derzeit unterschritten ist, sieht das Gericht auch den Anordnungsgrund als glaubhaft gemacht an (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.03.2010, Az.: L 20 B 3/09 AY ER).

Soweit jedoch für die Antragstellerin zu 5) höhere Leistungen begehrt werden, ist weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden. Der Antragstellerin zu 5) wurden bereits Leistungen bewilligt, die neben dem Anteil für die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsangaben für Abteilung 5 lediglich um eine Strompauschale gekürzt wurden. Eine Leistungskürzung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG hat die Antragsgegnerin hier nicht vorgenommen.

Soweit die Antragsgegnerin die an die Antragsteller ausgezahlten Leistungen um einen Anteil für Stromkosten abgesenkt hat, ist nicht erkennbar, dass sich die Antragsteller auch hiergegen wenden. Die Antragsteller führen hierzu in ihren antragsbegründenden Schreiben Nichts weiter aus. Erkennbar ist lediglich, dass sich die Antragsteller gegen die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG wenden.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Antrages der Antragstellerin zu 5) ist für diese der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen (§ 72a Abs. 1 SGG i.V.m. § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.